

Gemeindevorstand der
Gemeinde Schrecksbach
-Abt. II-1 Bau- und Ordnungsamt-
Immichenhainer Str. 1
34637 Schrecksbach



Eingangsstempel der Behörde

Anzeige eines vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes nach § 6 Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG)

Anzeigenerstatter/in / Veranstalter/in

Verein, Gesellschaft :
<u>Ansprechpartner</u>
Name, Vorname :
Anschrift :
Telefon Nr. :

Ist ein Strafverfahren
anhängig? ja nein

Ist ein Bußgeldverfahren wegen
Verstößen bei einer gewerb-
lichen Tätigkeit anhängig? ja nein

Ist ein Gewerbeuntersagungs-
verfahren nach § 35 GewO
anhängig? ja nein

Anlass der Veranstaltung :
Ort der Veranstaltung : (Straße, Gelände, Räume)
Termin der Veranstaltung : (Datum, Uhrzeit, von bis)
Erwartete Besucherzahl :

Sicherheitsdienst : (Name, Anschrift, Handynummer)

Zur Verabreichung vorgesehene Speisen :
Zur Verabreichung vorgesehene Getränke :
Betrieb einer Schankanlage? <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
Wird ein Festzelt errichtet? <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein wenn ja Größe des Zeltes: qm

Wichtige Hinweise für den Anzeigenersteller / die Anzeigenerstellerin

1. Diese Anzeige muss spätestens **vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes** erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtliche oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsunter-sagungen nicht gehindert.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 30 € nicht übersteigt.
4. Jugendschutz: Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 6 HGastG.

Ort, Datum	Unterschrift des Anzeigenden

Für die Prüfung und Bearbeitung der o. a. Anzeige wird eine Verwaltungsgebühr nach Hessischem Verwaltungskostengesetz in Höhe von **25,- Euro** festgesetzt. Diese ist bis spätestens **7 Tage vor Beginn der Veranstaltung** auf eines der folgenden Konten zu überweisen.

VR-Bank Hessenland eG BIC: GENODE51ALS IBAN: DE 78 53093200 0002903881
KSK Schwalm-Eder BIC: HELADEF1MEG IBAN: DE 50 52052154 0240101998

Die Anzeige wurde entgegengenommen	Ausfertigung für:
Gemeindevorstand der Gemeinde Schrecksbach Im Auftrag	<input type="checkbox"/> Antragssteller <input type="checkbox"/> Polizeistation Ziegenhain /per E-Mail <input type="checkbox"/> Finanzamt Schwalmstadt /per E-Mail <input type="checkbox"/> Amt für Lebensmittelüberw. /per E-Mail <input type="checkbox"/> Bauaufsichtsbehörde /per E-Mail <input type="checkbox"/> Kasse im Hause <input type="checkbox"/> z.d. Akten